(MA 1 - 510/2008)

Abänderungsantrag

Die gegenständliche Regierungsvorlage sieht in § 73e Abs. 2 der Pensionsordnung 1995 vor, dass der sogenannte Schutzbetrag für die Witwen- und Witwerpension mit Wirksamkeit 1. November 2008 mit dem Anpassungsfaktor in der Höhe von 1,032 erhöht wird, was der derzeitigen Bundesrechtslage entspricht. Da am 21. und 22. Jänner 2009 im Nationalrat zwei Initiativanträge zur Änderung des Pensionsgesetzes 1965 und des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes eingebracht wurden, die eine rückwirkende Erhöhung dieses Schutzbetrages um den Faktor 1,034 vorsehen (366/A und 401/A XXIV. GP) und diese beiden Initiativanträge vom Ausschuss für Arbeit und Soziales in seiner Sitzung am 12. Februar 2009 einstimmig angenommen wurden (55 und 56 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXIV. GP), soll im Hinblick auf die bundesrechtliche Entwicklung auch der Schutzbetrag für die Witwen- und Witwerpension nach der Pensionsordnung 1995 um den Faktor 1,034 erhöht werden.

Die unterfertigten Landtagsabgeordneten stellen daher gemäß § 30 Abs. 3 der Geschäftsordnung für die Ausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen des Gemeinderates der Stadt Wien den

Antrag:

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf des Gesetzes, mit dem die Besoldungsordnung 1994 (34. Novelle zur Besoldungsordnung 1994), die Vertragsbedienstetenordnung 1995 (30. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995), die Pensionsordnung 1995 (19. Novelle zur Pensionsordnung 1995) und das Unfallfürsorgegesetz 1967 (16. Novelle zum Unfallfürsorgegesetz 1967) geändert werden, wird wie folgt geändert:

Art. III Z 3 lautet hinsichtlich § 73e Abs. 2 wie folgt:

"(2) Abweichend von § 18 Abs. 2 ist der in § 18 Abs. 1 genannte Betrag mit 1. November 2008 mit dem Faktor 1,034 zu vervielfachen."

Keirt Stirsunlender

Theole Wroke

funder Jeline]